

Dornbirner Gemeindeblatt.

Werkzeit jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das Adreß-Verzeichnis K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 42.

Sonntag, 16. Oktober 1910.

41. Jahrg.

Fundmahnungen.

Meldepflicht der Landsturmpflichtigen.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 10. Mär. 1895, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefährdeten Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg und des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, haben sich diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (Landesschützen) — einschließlich der Ersatzreferenten — oder der Gendarmen waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufhebung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchen Zwecken mit Widmungspässen versehen sind und sich hier aufhalten, am **Sonntag den 16. Oktober 1910** mit ihrem Landsturmpaß, beziehungsweise militärischen Einlassungsdokumente in der **Carnhalle des Arbeiterheims Schulgasse Nr. 34** und zwar **von 3 bis 5 Uhr nachmittags** persönlich vorzustellen, beziehungsweise zu melden.

Dieserjenige Meldepflichtigen, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender unausschießbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse am vorstehenden Tage sich nicht vorstellen können, haben die Vorstellung am **Sonntag den 23. Oktober 1910 von 3 bis 5 Uhr nachmittags** in oben angegebener Meldebefehle nachzutragen.

Meldepflichtige Landsturmpflichtigen, welche die vorgeschriebene Vorstellung (Melbung) nicht zeitgerecht erhalten oder dieselbe ganz unterlassen, begehen eine Übertretung und verfallen einer Geldstrafe von 4 bis zu 200 Kronen.

Dornbirn, am 9. Oktober 1910.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September l. J. Zl. 86920, wird die von der königlichen rumänischen Regierung aus Anlaß der Cholera gegenüber Reisenden aus Oesterreich Ungarn eingeführte ärztliche Visite und Desinfektion an der Grenze nur bei jenen Personen in strengerer Weise gehandhabt, welche aus verzeichneten Gegenden kommen, weshalb es sich empfiehlt, daß die Reisenden sich mit von den betreffenden Polizeibehörden ausgestellten legalisierten Zertifikaten versehen, in welchen ihr letzter Aufenthaltsort angegeben ist.

Zusbruck, am 8. Oktober 1910.

R. k. Statthaltereie für Tirol und Vorarlberg.

Für den k. k. Statthalter:

Dorner.

Wie anfänglich eines gerichtlichen Strafverfahrens zur Kenntnis gelangt ist, wird von Nichtärzten (Hebammen und Anderen) vielfach das sogenannte „Schöpfen“ (Blutentziehung an Menschen) ausgeübt. Da die künstliche Blutentziehung einen Eingriff darstellt, welcher, wenn er ungefährlich sein soll, unter den notwendigen chirurgischen aseptischen und antiseptischen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden muß, ist derselbe als chirurgische Operation anzufassen und gehört demnach in die ausschließliche Kompetenz des Arztes. Ungeübtes blutiges Schöpfen kann auch zu gefährlichen Blutungen führen.

Ich bringe deshalb das ausdrückliche Verbot des Schöpfens durch Nichtärzte in Erinnerung und bemerke, daß jede Übertretung gerichtlich strafbar ist. § 343 bezw. § 431 St. G.)

Feldkirch, am 7. Oktober 1910.

Der k. k. Statthaltereie-Rat und Leiter der
k. k. Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Grundbuch-Anlegung.

Die zur Grundbuchanlegungs-Kommission vorgeladenen Parteien werden neuerlich aufmerksam gemacht, daß sie die auf ihrem eigenen Besitz sich beziehenden Urkunden: Kauf, Teilungen, Einantwortungen, Tausch, Uebertretungsurkunden und dgl. mitzubringen und dem Kommissär vorzuweisen, ferner zur Erzielung eines geordneten Fortganges der Erhebungen rechtzeitig laut Vorladung sich einzufinden haben, da sonst Stockungen eintreten und die Säumnisse zu gewärtigen haben, daß sie auf einen anderen Termin vorgeladen werden, welche Folge auch einzutreten hätte, falls Jemand die Erwerbssurkunden nicht beigebracht hätte.

Dornbirn, am 1. Oktober 1910.

Der k. k. Grundbuchanlegungs-Kommissär:
Reim.

Zu Hohenems-Neute wurde bei einer Kuh **Milchbrand** konstatiert.

Am 8. ds. Mts. wurde die Krankheit wieder als erloschen erklärt.

Feldkirch, am 11. Oktober 1910.

Der k. k. Statthaltereie-Rat und Leiter
der Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari m. p.